

Praktische Bedürfnisse und Wünsche zur Ausgestaltung der  
Schutzaufsicht und Entlassenenfürsorge.

Von Nold Halder.

Meine Damen und Herren!

Jedes Mal, wenn im engeren oder weiteren Vaterland ein unbegreifliches Verbrechen Elnsetzen über soviel menschliche Bosheit und Niedertracht, oder Erstaunen über die seelische Abgründigkeit verbreitet, wird das Gemüt der rechtlich denkenden und handelnden Bürger aufgewühlt und aufgerüttelt. Die einen rufen nach strenger Sühne und gerechter Bestrafung, die andern nach besserem Schutz der Gesellschaft vor gefährlichen Uebeltätern oder nach wirksamerer Bekämpfung des zunehmenden Verbrechertums. Handelt es sich um die Tat eines mehrfach vorbestraften und vielleicht eben aus einer Strafanstalt entlassenen Individuums, wird oft in raschem, um nicht zu sagen leichtfertigen Urteil, eine ungenügende Fürsorge für entlassene Strafgefangene für die unglückliche Tat verantwortlich gemacht. Als im Kanton Aargau vor Jahren zwei aufsehenerregende Mordfälle die Gemüter erregte, wurde im grossen Rat das Postulat eingereicht, "der Organisation der Schutzaufsicht für entlassene Sträflinge vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken und diese Organisation namentlich auch in dem Sinne auszubauen, dass für alle entlassenen Sträflinge eine angemessene Arbeitsvermittlung einzutreten hat". - Wenn es sich damals auch herausstellte, dass jene Verbrechen nicht mit irgend einem Versagen der Entlassenenfürsorge zu motivieren waren, so lenkte doch der Alarmruf im kantonalen Parlament die Aufmerksamkeit weitester Kreise auf ein wichtiges soziales Problem und hatte zur Folge, dass ein aargauischer Verein für Schutzaufsicht und Entlassenenfürsorge ins Leben gerufen wurde. Man erkannte die ausserordentliche Wichtigkeit privater Initiative, die sich neben die staat-

lichen Institutionen zur Verbrechensbekämpfung zu stellen hat, um diese in ihrer schweren Aufgabe zu unterstützen, um dem Staat Aufgaben abzunehmen, die er allein nicht bewältigen kann.

Glücklicherweise brauchte es in unserem Kanton nicht erst einer schweren Untat, um heute die Gewissensfrage zu stellen: "Wie steht es bei uns? Funktioniert die Schutzaufsicht und Entlassenenfürsorge im Verhältnis zu ihren neuen Aufgaben, oder sind auch bei uns Verbesserungen irgendwelcher Art notwendig geworden?"

Schon seit längerer Zeit haben sich sowohl die staatliche Schutz-  
aufsichtskommission, als auch der Vorstand des schon seit mehr  
als 100 Jahren bestehenden Vereins mit dieser Gewissensfrage be-  
schäftigt, wie sie den einleitenden Worten von Herrn Dr. Keel  
entnehmen konnten, einenteils angesichts der alarmierend zuneh-  
menden Kriminalität, andernteils in richtiger Würdigung der For-  
derungen des neuen Strafrechts an die Schutzaufsicht und Entlas-  
senenfürsorge, die mannigfaltig sind, wie Ihnen das klare und  
übersichtliche Referat von Herrn Staatsanwalt Dr. Hüppi gezeigt  
hat.

Die Zeit reicht nicht aus, um Ihnen die Entwicklung des Schutz-  
aufsichtsgedankens und die Geschichte der St. Gallischen Schutz-  
aufsichtsinstitution von ihren privaten Anfängen 1839 bis zur  
staatlichen Organisation 1903 ausführlich darzustellen.

Herr Dr. Keel hat Ihnen übrigens die wichtigsten Daten soeben  
bekannt gegeben. Aus der geschichtlichen Entwicklung der Schutz-  
aufsicht im Kanton St. Gallen möchte ich kurz folgendes heraus-  
heben:

Der Kanton St. Gallen war der 6. Kanton, der sich eine Schutz-  
aufsichtsorganisation gab, nachdem schon 1818 Genf, dann Basel,

Zürich, Waadt und Bern vorangegangen waren. In St.Gallen erfolgte die Gründung des Vereins im Anschluss an das neue Gesetz über die Kriminalstrafen und die Errichtung der "Pönitentialanstalt St.Jakob". Dieses Gesetz auferlegte jedem Entlassenen, sofern er Kantonsbürger oder im Kanton niedergelassen war, die Verpflichtung, sich für die Dauer von 3 Monaten bis zu 3 Jahren einer Schutzaufsicht zu unterziehen, also ein Zwangssystem, das von keinem anderen Kanton in der Folge nachgeahmt wurde. In der Gesetzesbotschaft aus dem Jahr 1838 finden wir aber schon den Gedanken der Schutzaufsicht in so feinführender und weitherziger Auffassung formuliert, dass diese Grundgedanken noch heute, also nach 106 Jahren, völlige Gültigkeit haben und keiner weiteren Vertiefung bedürfen. Ich zitiere deshalb diese denkwürdige Stelle in extenso:

„Im Art.6 des Entwurfes, durch welchen eine zeitweilige Schutz-  
aufsicht über den aus der Strafanstalt entlassenen Sträf-  
ling aufgestellt wird, der sich der Entlassene zu unterziehen  
hat, finden Sie das Ergänzende unseres neuen Strafsystems,  
der Einrichtung, des Zweckes, wie des Erfolges der neuen  
Strafanstalt.

Es ist nicht genug, dass der Verurteilte während der Straf-  
zeit zweckmässig behandelt werde, die Aufsicht über - und  
setzen wir hinzu: die Sorge für denselben muss sich noch  
über die Strafanstalt hinaus erstrecken, wenn er nicht nach  
der Rückkehr in seine Heimat, entblüsst wie er ist, alles  
und jeden Zutrauens, dem gemeinen Vorurteil sogar von sei-  
nen Mitbürgern verachtet, meist ohne alle materiellen Mittel  
und gar oft ohne die Möglichkeit, Unterhalt und ehrliches  
Fortkommen zu finden - als rückfälliger Verbrecher der Straf-  
anstalt in Bälde wieder anheimfallen soll.

Die Bestimmungen in Art. 104 und 105 des Vormundschaftsgesetzes, welchen zufolge der entlassene Kriminalsträfling ein Jahr nach der Freilassung in seiner Heimatgemeinde unter Schutzbevogtigung bleiben muss, sind dem Zwecke, welchen man damit beabsichtigt, in der That mehr zuwider als förderlich. Mit einem ostensibel und mit amtlichem Geräusch gewählten Schutzvogt, der zwar als solcher offiziell im Amtrodel figurirt, aber für den Freigelassenen gewöhnlich nichts tut und nichts leistet, ist es hier wahrlich nicht getan. Der Freigelassene bedarf eines, ihm sozusagen im Stillen und unsichtbarlich beistehenden väterlichen Freundes, er bedarf eines Schutzaufsehers, der sich seiner mit Liebe und Aufopferungssinn, aus Humanitäts- und Pflichtgefühl annimmt, der ihm noch vor der Entlassung aus der Strafanstalt für einen Platz sorgt und denselben während der ersten Zeit seiner Freilassung wie ein Schutzgeist, trostbringend, mahnend, warnend und aufmunternd zur Seite steht. Zu diesem Behufe und um dem Freigelassenen sein Fortkommen möglich zu machen, wird derselbe, wo es immer tunlich ist, nicht in seiner Heimat, sondern in einer andern Gemeinde des Kantons, wo er weniger oder gar nicht bekannt ist, oft sogar auswärts, untergebracht werden müssen.

Daher unser Vorschlag, sämtliche Gemeinderäte gesetzlich zu verpflichten, solchen Freigelassenen nicht nur Aufenthalt und Niederlassung zu gestatten, sondern denselben überdies jede polizeiliche Hilfe angedeihen zu lassen.

Die Anordnung einer Schutzaufsicht über die entlassenen Kriminalsträflinge, wie wir solche soeben angedeutet haben, besorgt und ausgeübt durch Männer und Frauen von Aufopferungsfähigkeit und Gemeinsinn, wird Sache des Kleinen Rates bleiben müssen, dem es ohne Zweifel gelingen wird, die Bildung eines Privatvereins

von Edelgesinnten zu gedachtem Zwecke zu veranlassen ...."

Meine Damen und Herren!

Diese Gedanken enthalten alles, was über den philantropischen Charakter der Schutzaufsicht zu sagen ist, mögen noch so viele Formulierungen im Laufe der Jahrzehnte in der heute schon eine kleine Bibliothek füllenden Literatur aufgetaucht und in den vielen Schutzaufsichtsberichten der verschiedenen kantonalen Vereine abgewandelt worden sein.

Weniger beständig ist die Definition des Wesens der Schutzaufsicht vom rechtlichen oder sozialen Standpunkt aus. Sie wechselt je nach der juristischen Schule oder der weltanschaulichen Einstellung des Definators. Wenn wir aber den praktischen Wünschen und Bedürfnissen der Schutzaufsicht das Wort reden wollen, bildet die Kenntnis ihres Wesens unter der Herrschaft des schweizerischen Strafgesetzbuches, eine unerlässliche Voraussetzung. Herr Dr. Hüppi hat in seinem klaren Vortrag diese Voraussetzung geschaffen, sodass ich nicht auf ein paar ergänzende Bemerkungen beschränken kann, um damit die Brücke zu seinen vorausgegangenen Ausführungen zu schlagen.

Zunächst: Was ist die Schutzaufsicht nicht?

1. Sie ist kein Rechtsinstitut im juristischen Sinne. Als Rechtsgebilde ist sie unselbständig: sie ~~reht~~ sich entweder der Strafe oder der sichernden Massnahme als Ergänzung und Fortsetzung an - oder sie tritt an Stelle des Strafvollzuges als bedingter Ersatz. Lediglich Umfang und Inhalt der Schutzaufsicht sind im materiellen Recht verankert - das Übrige ist nicht mehr Sache der Rechtsordnung sondern der freien Praxis.
2. Die Schutzaufsicht ist keine Bestrafung, obwohl sehr oft Schützling und Öffentlichkeit zu dieser Auffassung neigen.

offenbar in totaler Verkennung ihres eigentlichen Inhaltes. Mancher Gefangene sträubt sich gegen die bedingte Freilassung, weil er dann noch mit Schutzaufsicht "bestraft" oder zum mindesten "belegt" und "behaftet" werde. Für manchen Mitbürger ist leider der unter Schutzaufsicht Stehende ein "Gezeichneter", einer, der nicht nur etwas "ausgefressen" hat, der nicht nur "abhocken" musste, sondern auch jetzt noch mit einem Makel gestempelt ist, der wie die Strafe des Brand- oder Schandmales wirkt. - Und doch fehlt der Schutzaufsicht das typische Merkmal der Strafe, nämlich die Zufügung eines Uebels. Sie ist ja das Gegenteil: ein vom Staate dargebotenes Hilfsmittel, um fortan ein gesetzmässiges Leben führen zu können. Das einzige Uebel besteht höchstens in einer gewissen Freiheitsbeschränkung, die sich einfach jenen vielen Freiheitseinschränkungen zugesellt, denen wir alle ja durch die Gesetze unterworfen sind.

3. Die Schutzaufsicht darf, wie sie schon gehört haben, nicht durch Polizeiorgane ausgeübt werden (Art. 379, Abs. 3 St. GB) - Die Polizeiaufsicht gewährleistet in einseitiger Art und Weise den Schutz der Gesellschaft vor kriminellen Elementen, schützt aber nicht den Ueberwachten selber vor den Gefahren, die ihn auf die Bahn des Verbrechens führen können, vor allem beim Verlassen der Straf- oder Verwahrungsanstalt beim Hinüberwechseln aus einem Leben der Unfreiheit in ein solches der Freiheit. Fürsorgliche Tätigkeit kann der Polizei als Instrument der Ordnung und Sicherheit schliesslich auch nicht zugemutet werden.
4. Die Schutzaufsicht ist auch keine reine Sicherungsmassnahme, obwohl ihr der Sicherungsgedanke in doppelter Hinsicht inne-

wohnt, nämlich als "Sicherung der Allgemeinheit vor dem Delinquenten und als Sicherung der zu Erprobenden gegen sich selbst" (Delaquis). Wo aber das Schutzinteresse der Gesellschaft überwiegt, ist nicht Schutzaufsicht, sondern sichernde Massnahme, also Verwahrung, am Platze; und wo die Sicherung des Individuums vor selbstzerstörerischen Reaktionen und Exzessen im Vordergrund steht, kommt die Versorgung in einer Arbeitserziehungs-Trinkerheilanstalt oder Heil- und Pflegeanstalt in Frage. Schutzaufsicht kann sich nur mit Besserungswilligen- und -fähigen befassen, jedoch nicht mehr mit jenen notorisch Unverbesserlichen, die durch ihr ständiges Versagen die Institution der Schutzaufsicht in Misskredit bringen und ihre Mittel ausbeuten und unnützlich verschleudern und vertun. -

Noch ein paar Worte zur Frage: Was ist die Schutzaufsicht wirklich?

1. Nach der neueren schweizerischen Rechtsauffassung ist sie eine kriminalpolitische Massnahme zur Verbrechensbekämpfung - oder anders ausgedrückt: Eine selbständige Form der staatlichen Reaktion gegen kriminelles Verhalten, insofern sie sich auf bedingt Entlassene, Begnadigte oder Verurteilte erstreckt.
2. Sie ist aber auch eine administrative Massnahme bei Leuten, die aus der administrativen Verwahrung provisorisch auf freien Fuss gesetzt werden, ferner bei definitiv Entlassenen, die sich freiwillig der Schutzaufsicht unterstellen.
3. Sie ist vor allem eine fürsorgliche Massnahme, "erwachsen aus einem gesunden Egoismus des Staates, wie den Anforderungen der Humanität mit dem Ziel, gleichzeitig die staatliche Gemeinschaft wie den von ihr betroffenen Einzelnen vor den <sup>üblen</sup> ~~schlimmen~~ Folgen einer längeren Freiheitsentziehung und vor erhöhter krimineller

Gefährdung zu schützen." Sie wird - als Fürsorge - daher weniger bei bedingt Verurteilten, als bei bedingt Entlassenen notwendig sein, obwohl bei beiden Kategorien von Gefährdeten die materielle und psychische Hilfeleistung die gleiche Rolle spielt.

4. Sie ist eine Beaufsichtigung des Schützlings, die diskret hinter der Fürsorge steht, und diese nicht erschweren darf. Sie besteht in der Ueberwachung des Lebenswandels, des Umgangs des Schützlings und der Erforschung seiner Gesinnung und Befolgung der Weisungen, um daraus Schlüsse auf seine eingetretene Besserung ziehen zu können.
5. Die Schutzaufsicht ist auch eine Erziehungsmassnahme. Die Unterstützung mit Rat und Tat heisst: Fürsorge und Erziehung. Das erzieherische liegt offenbar im Rat, mit dem Ziel der Besserung des Schützlings. Durch geeignete Ratschläge soll erreicht werden, dass er lernt, sich gewisse Charakterfehler abzugewöhnen, sich anständig und korrekt aufzuführen, sich zurückhaltend und bescheiden zu benehmen und schliesslich sein ganzes Leben sinnvoll und im sozialen Sinne nützlich zu gestalten.
6. In der Erziehung, dh. in der Besserung liegt letzten Endes auch jene Seite des Sicherungszweckes, die wir als Wesensbestandteil der Schutzaufsicht bereits in anderem Zusammenhang erwähnt haben.



Meine Damen und Herren!

Lassen sie mich nun zu den praktischen Fragen und zu dem Problem der Ausgestaltung der Schutzaufsicht und Entlassenenfürsorge übergehen. Ich beginne mit der Fürsorge; bzw. mit der Fürsorge der Entlassenen:

Das Ziel der Fürsorge besteht darin, den Entlassenen das Fortkommen in der Freiheit zu erleichtern. Diese Bestrebungen bedürfen der Vorbereitung im Strafvollzuge selbst. Fast alle Massnahmen des Strafvollzuges können unter den Gesichtspunkt der Fürsorge gestellt werden. Der Gefangene muss sich während der Strafzeit an intensives und rationelles Arbeiten gewöhnen. Arbeit als blosser Zeitvertreib darf nicht vorkommen, ebenso nicht als unproduktive Beschäftigung. Der Gefangene muss lernen so zu arbeiten, wie es von ihm auch in der Freiheit, im freien Konkurrenzkampf, verlangt wird. Langfristige werden angehalten, sich eventuell umzuschulen oder, wenn sie beruflos sind, einen Beruf zu erlernen. Ein Handwerker wir sich besser durchs Leben bringen, als ein Handlanger. Auch bei der Gesundheitspflege, der Seelsorge, dem Unterricht usw. treten deutlich die Absichten einer Fürsorge zu Tage, die den Gefangenen schon jetzt für die Zeit nach der Entlassung physisch und moralisch widerstandsfähiger machen wollen.

In unserer Anstalt beginnt die Fürsorge schon bei der Einlieferung des Gefangenen. Sofort nach erfolgter Umkleidung werden alle mitgebrachten Kleidungsstücke gereinigt und in Stand gestellt. Dann werden sie zweckmässig gelagert und vor Verderb geschützt. Im weiteren kümmert man sich um die Ausweispapiere: Heimatschein Dienstbüchlein, Pass etc. müssen beigebracht werden oder zum mindesten wird festgestellt, wo ~~sink~~ sie sich befinden. Wie häufig

kommt es vor, dass die Papiere irgendwo versetzt sind und erst ausgelöst werden müssen. Auch Kleidungsstücke und Werkzeuge müssen oft an allen möglichen Orten herausverlangt oder ausgelöst werden.

Am Ende der Strafzeit müssen oft fehlende Effekten oder in gewissen Fällen auch Werkzeuge ergänzt werden.

Zur Bestreitung der Auslagen für die Instandstellung und Anschaffung der Kleider usw. dient in erster Linie der Verdienstanteil. Er soll uns auch ermöglichen, den Gefangenen nicht mittellos entlassen zu müssen. Der Verdienstanteil soll erzieherisch auf den Gefangenen einwirken und ihn die Früchte seiner Arbeit und seines Fleisses sehen lassen - er soll ihn aber auch nach erfolgter Straferlassung in die Lage versetzen, sich die ersten Tage selbst durchzubringen; der Entlassling braucht Geld für die Bahnfahrt nach Hause oder an den Arbeitsort, für die ersten Mahlzeiten oder als Vorschuss für das Logis. Leider ist der Verdienstanteil in unserem Kanton sehr gering. Der Staat stellt uns 8.000.- Fr. zur Verfügung, die wir nach gewissen Grundsätzen gleichmässig verteilen können. Da der durchschnittliche Bestand ca. 230 Gefangene beträgt, trifft es im Durchschnitt jährlich ca. 35 Fr. pro Mann, oder pro Tag und Kopf ca. 11,5 Rp.. Unter Berücksichtigung von Fleiss, Arbeitsleistung, Verhalten und Dauer der Strafzeit, können gewisse Gefangene allerdings im Maximum täglich 20 Rp. verdienen; das Minimum beträgt dementsprechend 4-6 Rp.. Ich strebe deshalb eine neue Lösung der Pekulienfrage an, die den Staat nicht weiter belasten soll, sondern von den Gewerken für gewisse Mehrleistungen zu tragen sind. Auch diese Lösung wird nicht befriedigen, da sie in erster Linie nur den beruflich ausgebildeten und qualifizierten Gefangenen zugute kommt. Aus dieser Sachlage ergibt sich, dass das Pekulium bei weitem nicht ausreicht, um die

notwendigen, Bedürfnisse der Gefangenen zu decken; besonders schlimm wird es immer für die kurzfristigen bestellt sein. Wir müssen deshalb für die Beschaffung von Effekten sehr oft die Angehörigen oder die Heimatgemeinde in Anspruch nehmen. Um am Entlassungstag einen gewissen Barbetrag mitgeben zu können, steht uns eine Hilfskasse zur Verfügung. Sie wird gespeisen durch den Ertrag der Sammelbüchse und namentlich durch die Bar-eingänge auf den Weihnachtstag. Aber auch so können wir den Entlasslingen oft nicht mehr als 10- 15 Fr. mitgeben; 25 Fr. sollte jedenfalls das Minimum sein, mit dem ein Gefangener die Anstalt verlässt. Handelt es sich allerdings um grössere Beträge, die am Entlassungstag vorhanden sind, und ist dem Mann nicht zu trauen, so kann das Geld dem Schutzaufseher, dem Pfarramt, Vormund usw. übergeben werden, damit es nicht sofort in Alkohol umgesetzt wird. Um nun mit dem Wünschen zu beginnen: Hier sollte die private Entlassenenfürsorge einspringen, sei es, dass sie uns die Mittel zur Verfügung stellt, sei es, dass wir ihr Entlasslinge zur Unterstützung zuweisen können, oder dass sie die Kostengutsprache für die Instandstellung der Effekten in solchen Fällen übernimmt, wo das Pekulium hierzu nicht ausreicht.

Gefangene, die unter Schutzaufsicht gestellt werden, sind in dieser Hinsicht etwas besser dran, indem der Schutzaufsichtsbeamte aus seinen Mitteln Neuanschaffungen bestreitet oder einen Barzuschuss an die Reise- und Unterhaltskosten für die ersten Tage leistet. Auf alle Fälle wird man bei den zukünftigen Aufgaben des Vereins für Schutzaufsicht und Entlassenenfürsorge diese beiden Betätigungsgebiete scharf auseinanderhalten müssen, um keine Doppelspurigkeit und Unklarheit über die Verwendung der Mittel heraufzubeschwören. Ich stelle mir die Sache so vor, dass die Unterstützung der mit staatlichen Mitteln aus-

gerüsteten Schutzaufsicht mehr auf ideellem Gebiete liegt und die allgemeine Entlassenenfürsorge durch die Mittel des privaten Vereins bestritten wird. Vor allem sollte sich der Verein auch der ärztlichen Fürsorge der Schützlinge und Entlasslinge annehmen. In vielen Fällen verweigern die Armenbehörden unseren mittellosen Insassen die Anschaffung von Brillen, Zahn- und anderen Prothesen. Man begreift zwar manchmal die scharfe Stellungnahme gegen liederliche und arbeitsscheue oder einfach anmassend-freche Mitbürger, die bei jeder Gelegenheit die ohnehin schwer belasteten Armenkassen zu schröpfen suchen oder deren Familien oft jahrelang unterstützt werden müssen. Wenn aber auch in solchen Fällen, etwa durch Bestehen vollständiger Kauunfähigkeit, die Gefahr einer schweren Magenerkrankung möglich ist, schrecke ich nicht zurück, bei Bezirksämtern oder beim Departement des Innern zu Gunsten des Patienten, meist mit Erfolg, zu intervenieren. Es werden aber auch oft Leute abgewiesen, die dies nicht verdienen. Handelt es sich um relativ kleinere Beträge, aber immer noch zu gross, um unserer Hilfskasse zugemutet zu werden, so sollte die Entlassenenfürsorge beansprucht werden können, um den Wort- und Papierkrieg mit der widerspenstigen Armenbehörde zu vermeiden, und nicht noch mehr Groll auf das ohnehin schon schuldbeladene Haupt des Gesuchstellers zu laden.

Fallen die genannten Fürsorgemassnahmen in erster Linie in den Pflichtenkreis des Anstaltsvorstehers, so öffnet sich der freiwilligen Hülftätigkeit ein weites Feld bei der Beschaffung von Arbeit und Verdienst für die Straftlassenen.

Jährlich verlassen ca. 350 Sträflinge unsere Anstalt infolge Strafablauf oder Begnadigung und bedingter Freilassung. Für die unter Schutzaufsicht gestellten (im Jahr 1943 waren es 89+31=120) sorgt in der Hauptsache der Schutzaufsichtsbeamte

für Arbeit. Nimmt man schätzungsweise, aus Erfahrung, an, dass von den übrigen 230 etwa die Hälfte bis  $\frac{2}{3}$  sofort in Arbeit treten kann, müsste somit immer noch für ca. 150 bis 165 Leuten Arbeit beschafft werden. Schon für den Schutzaufseher, der doch über die notwendigen Erfahrungen und Verbindungen verfügt, ist es schwierig in allen ihm zugewiesenen Fällen für Arbeit zu sorgen. Für uns ist dies fast ein Ding der Unmöglichkeit, und doch ist die Arbeitsbeschaffung der Angelpunkt der Entlassenenfürsorge! Auch hier sollte der Verein in die Lücke treten. Es wird die Aufgabe seines Vorstandes sein, zu überlegen, welcher Weg als der wirksamste und mögliche eingeschlagen werden soll. Ich verweise hier lediglich auf einige Möglichkeiten:

1. Anstellung eines vom Verein besoldeten haupt- oder nebenamtlichen Stellenvermittlers, eventuell in enger Verbindung mit dem Schutzaufsichtsbeamten.
2. Errichtung eines Stellennachweises solcher Arbeitgeber, die sich der Entlassenen annehmen wollen.
3. Bezirkswise Organisation des Stellennachweises oder der Stellenvermittlung durch Vertrauensleute (sogen. Korrespondenten).
4. Beschränkung auf die ideelle Propaganda, um möglichst viele Arbeitgeber, von Grossindustriellen und Gewerbetreibenden bis zum Landwirt, an der Entlassenenfürsorge zu interessieren.
5. Zusammenarbeit mit dem Arbeitsamt usw. Ferner:
6. Finanzielle Unterstützung von vertrauenswürdigen Entlassenen, die sich auf ihrem erlernten Beruf selbständig machen wollen, zwecks Beschaffung von Werkzeug oder Miete einer Werkstatt usw.

Um Ihnen die Bedeutung der Arbeitsbeschaffung und der materiellen Fürsorge für die Straftlassenen eindringlich vor Augen zu führen, möchte ich Ihnen einige Stellen aus einer interessanten Lebensbeschreibung eines ehemaligen Gefangenen vorlesen. Die Zeit gestattet es nicht, hingegen bin ich bereit, dies nachzuholen, wenn es in der Diskussion gewünscht wird und Sie mir noch einige Minuten Gehör schenken wollen.

Meine Damen und Herren!

Joh komme zu Punkt II und III der praktischen Erläuterungen des Schutzaufsichtsproblems, nämlich zur Schutz-Aufsicht im engeren begrifflichen Sinne, und zur Erziehung des Schützlings. Um es gleich vorweg zu nehmen: In diesem Gebiet ist die Mitwirkung des Vereins unerlässlich und zwar nicht des Vereins als Kollektiv zahlender Mitglieder, sondern jedes einzelnen Mitglieds in individueller Arbeit, Opferbereitschaft und persönlichem Einsatz. Der Kanton St.Gallen hat von Anfang an die Beaufsichtigung der Schützlinge nach dem Patronatssystem organisiert und dieses bewährte System auch nach dem Uebergang zur staatlich-beamteten Schutzaufsicht beibehalten. Aufgabe des Vereins ist es nun, das Patronat auszubauen durch intensive Anwerbung geeigneter Persönlichkeiten, die gewillt sind, sich dem Schutzaufsichtsbeamten und der staatlichen Kommission zur Uebernahme von Patronaten zur Verfügung zu stellen. Es sollte nicht vorkommen, dass ein und demselben Patron mehrere Schützlinge zugewiesen werden müssen, weil zu wenig Patrone vorhanden sind. Je weniger Schützlinge von einer Person zu betreuen sind, desto intensiver kann die Schutzaufsicht ausgeübt, und vor allem das Erziehungswerk an den Gefallenen und

Gestrichelten durchgeführt werden. Die Mitgliederwerbung will darum nicht bloss in die Breite wirken, sondern durch das Sammeln geeigneter Persönlichkeiten auch in die Tiefe. Die Uebernahme von Patronaten ist eine schwere und verantwortungsvolle Sache. Nur charaktervolle, erzieherisch begabte, geduldige, taktvolle und selbstbeherrschte Personen eignen sich für diese Arbeit christlicher Nächstenliebe. Humanitäre Begeisterung genügt nicht, philanthropische Gesinnung aus weichlicher Gutherzigkeit ist direkt eine Gefahr für Schützling und Schutzaufseher - aber auch allzu schematische Strenge und pharisäischer Hochmut. Die Autorität des Patrons muss in seiner Persönlichkeit verankert liegen und nicht bloss in der Drohung der gesetzlichen Zwangsmittel begründet sein. Vorallem auch muss der Patron Zeit für seinen Schützling haben; blosse Vertröstungen untergraben das Vertrauen. Aber diese Zeit muss weise verwendet werden. Sie darf vom Schützling nicht missbraucht, sozusagen abgestohlen werden. Wichtig ist psychologische Einsicht in das Wesen des Menschen im allgemeinen und des kriminellen, psychopathischen oder gar pathologischen Menschen im Besondern, vorallem aber praktische Menschenkenntnis, aus einer reichen Lebenserfahrung und aus natürlichem Einfühlungsvermögen. Weltfremde, wenn auch noch so gutgewillte Jädeologen, vor allem auch allzustark religiösen Sonderströmungen und Sekten verhaftete Personen eignen sich wenig zur Uebernahme von Patronaten. Die Praxis zeigt, dass <sup>solche</sup> Patrone oft am leichtesten von schwierigen Schützlingen hintergangen und zu persönlichen Zwecken missbraucht werden. Manchem geht es eben nicht um den Rat, sondern um die Tat in Form materieller Vorteile.

Sich mit dem Schützling intensiv abgeben, ihm vielleicht im eigenen Heim eine Zuflucht für seine inneren Nöte gewähren, ihm

durch Eiladungen den Sinn für Häuslichkeit und gediegenen Umgang wecken, darf unter keinen Umständen zu einer Verwöhnung und zu einer Entfremdung seines natürlichen Milieus und Lebensstils werden. Ich habe seinerzeit im Kanton Aargau beobachtet, dass oft Patrone aus Kreisen der Oxfordbewegung gerade diesen Fehler begangen haben: statt die Schützlinge zur Bescheidenheit und Zurückhaltung zu erziehen, schmeichelte ihnen der Umgang mit sogenannten "besseren Kreisen" und weckte einen krankhaften Geltungstrieb, der zur neuen Klippe der Rückfälligkeit wurde. Die Enttäuschung dieser Schutzaufseher war dann so grausam, und gründlich, dass sie sich dieser Arbeit der "christlichen Menschenfischerei", um ein Oxfordwort zu gebrauchen, nicht mehr annehmen wollten.

All diese Ueberlegungen veranlassen mich zu einer Anregung, die der Vorstand des Vereins später prüfen mag: Ob nämlich eine besondere Aufklärungsarbeit durch Kurse oder Vorträge etc. für Patrone möglich wäre zur Einführung in die Psychologie krimineller oder kriminellgefährdeter Menschen, in die Lehre des Verbrechens, in die mannigfachen Ursachen der Verwahrlosung und in die Methodik der Erwachsenen-erziehung usw. Diese Aufklärung, um wirksam zu sein, sollte nicht im Schosse des ganzen Vereins, etwa an Generalversammlungen, geleistet werden, sondern im engeren Kreise der eigens hiezu eingeladenen Patrone und sich für Patronate interessierende Menschen. Meines Wissens ist dies noch nirgends geschehen - vielleicht bleibt es unserem St.Gallischen Verein vorbehalten, in dieser Beziehung einige Pionierarbeit zu leisten. -



Noch ein Wort zur Erziehung:

Wie die Fürsorge, beginnt auch die Erziehung schon im Strafvollzug. Wir sprechen ja von einem eigentlichen Erziehungs-Strafvollzug, wenigstens für die wirklich besserungswilligen und besserungsfähigen Gefangenen. Dieser Grundsatz ist in Art.37 StGB.niedergelegt: Der Vollzug der Zuchthaus- und der Gefängnisstrafe soll erziehend auf den Gefangenen einwirken und ihn auf den Wiedereintritt in das bürgerliche Leben vorbereiten. Als Grundlage der Erziehung in der Strafanstalt dient die Hausordnung, die den materiellen Erziehungsplan darstellt; sie gibt den Strafvollzugsbeamten die Erziehungsmittel in die Hand, in Form von Forderungen der Disziplin, der Sitte, des Anstandes, der Pflichterfüllung, der Arbeit, der Hygiene; sie belohnt und bestraft je nach Verfehlungen und Verdienst; sie gewährt Vergünstigungen, Freizeitbeschäftigung; sie enthält Bestimmungen über Seelsorge, Bibliothek, Veranstaltungen, Verkehr mit der Aussenwelt durch Briefe und Besuche; sie regelt die Durchführung von Einzel- und Gemeinschaftshaft und des Strafsystems von einer I. strengen Strafstufe bis zu einer VI.ge-lockerten Form mit Zeitungselektüre, Radio und gelegentlichem Urlaub. Daneben gibt es noch die subjektiven Erziehungsmittel in Form von Aussprachen, in der Schaffung einer erzieherischen Atmosphäre und in der Ausbildung des Personals, um dasselbe praktisch zu befähigen, im täglichen Umgang mit den Gefangenen einen erzieherischen  $\frac{1}{2}$  Einfluss auszuüben. Das Ziel der Gefangenenerziehung besteht in der Angewöhnung an eine äussere Ordnung in den materiellen Dingen ihrer Umwelt und an eine innere Ordnung ihrer seelischen Zustände und Anlagen, um sie nicht nur zur legalen, äusseren Disziplin, sondern zur inneren, moralischen Diszipliniertheit, dh. zu einer seelischen Haltung, die auf Ordnung gerichtet ist, heranzuführen.

Dieses Erziehungswerk "in der Zelle", das der internationale Schutzaufsichtskongress von Antwerpen (1903?) als Voraussetzung aller Schutzaufsichtstätigkeit in seiner 1. These gefordert hat, muss nun der Schutzaufseher fortsetzen. Es gibt hierfür keine Rezept-Pädagogik. Diese Arbeit muss individuell geleistet werden; sie ist abhängig vom seelischen Kontakt zwischen Patron und Schützling, vom gegenseitigen Vertrauen und von der stärkeren Persönlichkeit, die im Schutzaufseher verkörpert sein muss, wenn es gilt, den Schutzbefohlenen erzieherisch zu beeinflussen, und die deliktische Neigung zu paralisieren. Die Erfahrung der Praxis zeigt, dass in den meisten Fällen das erzieherische Moment hinter der Fürsorge zurücktritt, sehr zu Unrecht der gestellten Aufgabe. Die meistens selbstüchtige Neigung der Gefangenen, die unter der negativen Haftenwirkung entsteht, tendiert ohnehin mehr auf die materielle Hilfe als auf die ideelle; umso mehr ist die letztere vom Schutzaufseher zu pflegen, nachdem einmal die materiellen Fragen der Betreuung gelöst sind. -

Ich hoffe, dass Sie sich durch diese etwas hochgespannten Forderungen an die Patrone nicht erschrecken und entmutigen lassen, sich der Tätigkeitsgebiete unseres Vereins anzunehmen. Wir sind nicht zusammengekommen, scheint mir, um uns die Sache leicht zu machen und vor den Schwierigkeiten und Anforderungen die Augen zu schließen, sondern um die Möglichkeiten und Grenzen der Schutzaufsicht klar und real zu erkennen - In einem Propagandavortrag für Werbung von Mitgliedern und Patronen würde ich selbstverständlich diese Probleme etwas anders, dh. mehr von den Bedürfnissen des Schützlings aus formuliert haben.

Natürlich eignet sich nicht jedes Mitglied des Vereins für die Schutz-Aufsicht und für die - gestatten Sie das Wort - Schutz-Erziehung. Persönliche Hemmungen, besondere Verhältnisse beruf-

licher und familiärer Art, gewisse Rücksichten, Einsichten und Ansichten stehen ihnen im Wege. Man kann dies niemandem verübeln, denn es ist schliesslich nicht jedermanns Sache, sich mit "Zöllnern und Sündern" an einen Tisch zu setzen. Trotzdem bleibt auch für diese Leute noch eine wichtige Arbeit zu tun übrig, wenn sie nicht nur zahlende Mitglieder sein wollen, die glauben, mit einem Jahresbeitrag ihren Anteil an der Lösung eines wichtigen sozialen Problems, das, notabene Alle angeht, geleistet zu haben.

Das mindeste, was sie noch tun können, ist, an der Aufklärungsarbeit im Volke, von Mund zu Mund, mitzuwirken.

Trotzdem also seit über 100 Jahren an der Verbesserung des Loses der Straftentlassenen gearbeitet wurde - mehr oder weniger initiativ und erfolgreich - besteht immer noch im Volke Abneigung und Gleichgültigkeit gegenüber den sozialen Schädlingen. Die jüngsten Vorfälle in Bülle überzeugen uns nicht vom Gegenteil; hier bestätigt die Ausnahme höchstens die Regel! Die Gründe dieser Abneigung sind mannigfach: Sie wird genährt durch immer wieder vorkommende schwere Verbrechen, durch die eigene schlechte Erfahrung mit kriminellen Elementen, durch die gesunde Reaktion gegen alles Ungesunde, - und leider auch durch die Trägheit des Herzens, und durch die pharisäische Gesinnung, die da sagt: "Gott ich danke dir, dass ich nicht bin wie dieser und jener." - Aber jedes Mitglied des Schutzaufsichtsvereins sollte in seinem engeren Lebenskreis werben für den Gedanken der Entlassenenbetreuung, für eine gerechtere Beurteilung all dieser unglücklichen Menschen, denen negative Erb-, Umwelts- und Erziehungsfaktoren den geraden Weg des Rechts und der Sitte verbaut haben. Die Mentalität des Volkes kann nur durch Propaganda nachhaltig beeinflusst werden, durch die persönliche und durch die Presse.

Und hier liegt eine weitere Aufgabe des Vereins: Er muss die

finanziellen Mittel für diese Aufgabe bereitstellen; ferner muss er den Mitgliedern mit aufklärenden Schriften über die Schutzaufsicht und ihre Bedürfnisse an die Hand gehen; er muss die Werbeaktion durch Flugblätter und Versammlungen an die <sup>Hand</sup> nehmen; er muss Referenten gewinnen, die in der Öffentlichkeit, in Parteikreisen, in religiösen und charitativen Vereinigungen für den Schutzaufsichts- und Entlassenenfürsorge-Gedanken werben.

Aus der Erfahrung leite ich den Wunsch ab, dass diese Propagandaaktionen durch die Vereinsleitung systematisch durchgeführt werden, zunächst vielleicht in der Kapitale, dann in den Bezirkshauptorten, dann von Gemeinde zu Gemeinde, schliesslich auch nach bestimmten Berufsgruppen, wobei es oft schwieriger ist, die Hilfe/<sup>des</sup> Gebildeten zu erlangen als diejenige des einfachen Volksmannes.-

Ich gebe mich keiner Täuschung hin, dass die Werbe- und Aufklärungsaktion ein langwieriges Unternehmen ist, das nur mit einiger Hartnäckigkeit zum Erfolge führt, aber auch hier heisst es, wie beim bernischen Landsturm: "D<sup>e</sup>Wag isch lang, aber zletscht chömmer doch no ga Loupe!" -

Meine Damen und Herren!

Als Viertes und Letztes möchte ich noch auf einige praktische Forderungen eingehen, die zur Ausgestaltung der Schutzaufsicht in unserem Kanton gehören und die Aufgaben des Vereins wesentlich erweitern. Dabei überspringe ich gewisse Wünsche und Forderungen, die sich mehr an die Behörden richten, wie etwa den Zusammenhang von Schutzaufsicht und Vormundschaft, die unbefriedigende Ausweisungs- und Niederlassungspraxis der Kantone, die Erweiterung und Ausgestaltung des staatlichen Schutzaufsichtsamtes und - die allerdings wieder mehr praktische Frage der

Zusammenarbeit der kantonalen Schutzaufsichtsorgane.

Im 24. Jahresbericht der Schutzaufsicht des Kantons St. Gallen pro 1943 schreibt Herr Schutzaufsichtsbeamter Vetsch:

" In manchen Kreisen, so auch von uns, wird immer eindringlicher nach der noch fehlenden geschlossenen Anstalt, oder sonstigen geeigneten Institution gerufen, wo diese haltlosen, oft geistig nicht völlig zurechnungsfähigen, jedoch weder in die Irrenanstalt noch ins Zuchthaus gehörenden Individuen in der Weise untergebracht werden können, wo sie wohl behütet, je nach ihrer psychischen Verfassung aber gewisse Freiheiten geniessend, leben und sich auch noch nützlich machen könnten durch Leistung geeigneter Arbeit. Vor der eigenen Schwachheit und Debilität, durch die sie in der Freiheit fast zwangsläufig immer wieder zum Rechtsbrecher werden, bewahrt, wäre eine derartige Versorgungsmöglichkeit für ihrer Viele, wie auch für die Öffentlichkeit eine Wohltat."

Diese Ausführungen sind richtig. Die Errichtung einer solchen Anstalt für psychopathische Kriminelle ist ein Bedürfnis für die Strafvollzugsorgane; sie würde vor allem durch administrativ Eingewiesene bevölkert. Für die Schutzaufsicht wäre aber nur soviel gewonnen, dass sie von solchen Leuten nach ihrem Versagen entlastet würde. Wichtiger scheint mir vom Standpunkt der Schutzaufsicht und Entlassenenfürsorge aus gesehen eine offene Anstalt zu sein, die entlassene Sträflinge bis zu ihrer Unterbringung an einem geeigneten Arbeitsplatz aufnehmen würde, oder die als Bewährungsort während der ersten Zeit der bedingten Entlassung (für 1-2 Jahre) dienen könnte, also eine Art Uebergangsheim für die spätere Entlassung in die völlige Freiheit.

Ich weiss nicht, ob solche Bestrebungen von unserem Verein schon gemacht worden sind. Wohl besteht ein Männerheim der Heilsarmee in Waldkirch und ein katholisches Zufluchts haus für Frauen, von denen ich nicht weiss, wessen Initiative sie ihr Dasein verdanken. Ich erinnere mich auch einer Eingabe eines St.Gallers, Friedr. Ambühl, an den Schweiz.Verein für Straf- Gefängniswesen und Schutzaufsicht, der im Jahre 1910 durch eigene Initiative Uebergangsheime gründen wollte. Ich weiss nicht, wie weit diese Versuche Erfolg hatten und ob der Misserfolg in der Persönlichkeit des Initianten oder in äusseren widrigen Umständen begründet ist. - Für mich ist klar, dass eine solche Anstalt ein Bedürfnis ist und darum möchte ich dem Verein ans Herz legen, diese Frage zu prüfen, und dem Beispiel des aargauischen und bernischen Schutzaufsichtsvereins zu folgen, die die Arbeiterkolonien Murmoco und Nusshof aus ihrer Initiative und mit eigenen, zusammengebrachten Mitteln gegründet haben. Beide Anstalten sind ein Segen für die Entlassenenfürsorge dieser Kantone und möchten nicht mehr gemisst werden. Ob sich ein solches Heim im Zusammenhang mit der Ausgestaltung der Kolonie Saxerriet errichten lässt, sei hier vorläufig nur ad referendum zu Handen der Strafvollzugsbehörden erwähnt.

Da wir die Asylfrage angeschnitten haben, liegt mir noch ein weiteres praktisches Bedürfnis am Herzen, dessen Lösung dem Verein anheimgestellt werden sollte, nämlich die Schaffung eines Asyls für Kinder von Strafgefangenen. Oft, wenn der Ernährer für längere Zeit in die Strafanstalt kommt, lässt er seine Familie in bitterer Not zurück. Entweder plagen sich die Ehefrauen bis ans Ende ihrer Nervenkräfte um die Erhaltung und Zusammenhaltung der Familie. Manche weigern sich, die Hilfe der Armenbehörde in Anspruch zu nehmen aus verständlichem Familien- und Mutterstolz,

und oft, wo die Behörde von sich aus eingreift, geschieht es nicht immer mit dem notwendigen Takt; nicht jede Frau, besonders wenn sie rechtschaffen ist, gibt ihre Kinder fürs Bürgerheim oder Armenhaus preis. Hier könnte das Kinderasyl, dem kein diffamierendes Odium anhaftet, in die Lücke treten. Soviel ich weiss, ist im Kanton Zürich ein kleiner Verein gegründet worden, der ein solches Heim am Thunersee eröffnet hat . -

Man kann sich fragen, ob diese Aufgabe wirklich Sache eines Schutzaufsichtsvereins ist, zumal ja die Frage der Unterstützung der Familien während der Strafzeit durch die Schutzaufsicht noch stark umstritten ist. Persönlich stelle ich mich auf den Standpunkt der Kongresse von Petersburg und Antwerpen, wo diese Frage aus philanthropischen, pädagogischen und prophylaktischen Gründen bejaht worden ist. (Stückelberger Verh. XXIII. I.Heft 1904 pg.66 und Kambli, Verh.XVIII. 1.Heft 1893).

Wenn die Mittel des Vereins ausreichen, so möchte ich diese Unterstützung in gewissen Fällen empfehlen und den Vorstand ersuchen, auch diese Angelegenheit für die Ausgestaltung der künftigen Aufgaben zu prüfen. Also, frage ich, wieso sollte der Verein nicht auch einem solchen Kinderheim zu Gevatter stehen? Eine schöne und segensreiche Tätigkeit für unsere weiblichen Mitglieder!!

Zum Schluss noch einige Bemerkungen zur Organisation der Schutzaufsicht in unserem Kanton:

Nach Art.374 St.G.B. haben die Kantone die Schutzaufsicht für die im Gesetze vorgesehenen Fälle einzurichten. Sie können sie freiwilligen Vereinigungen übertragen, welche die erforderlichen Garantien bieten.

Welche Möglichkeiten stehen nun den Kantonen in organisatorischer

Beziehung zur Erreichung dieses Zieles zur Verfügung? Aus einer Enquête bei allen schweizerischen Kantonen ergeben sich folgende Lösungsmöglichkeiten:

- a) das kantonale Schutzaufsichtsamt,
- b) die kantonale Schutzaufsichtskommission,
- c) die Vereinigung dieser beiden Institutionen
- d) die Uebertragung der Schutzaufsicht an private Vereinigungen.

Kantonale Schutzaufsichtsämter haben schon früher die Kantone Bern, Luzern und Schwyz errichtet.

Die zweite Möglichkeit, nämlich die Uebertragung der Funktionen der Schutzaufsicht an eine Kommission, hat der Kanton Aargau im Jahre 1919 gestützt auf eine als Provisorium bereits bestehende Ordnung gewählt. In gleicher Weise sind die Kantone Solothurn, Appenzell J.-Rh., Graubünden & Tessin vorgegangen. Diese Kommissionen werden in einigen Kantonen vom Justizdirektor präsiert. Die 3. Lösung besteht im Kanton St.Gallen.

Die vierte Lösung, nämlich die Uebertragung der Schutzaufsicht an freiwillige Vereinigungen, hat am meisten Anhänger gefunden. Ich nenne da Zürich, Obwalden, Zug, Basel-Stadt, Basel-Land, Schaffhausen, Appenzell-A.Rh., Thurgau, Waadt und Neuenburg.

Die Freunde der Kommissionslösung machen für ihre Auffassung geltend, dass eine staatliche Kommission mehr Rückgrat, mehr Autorität besitze, als eine private Organisation. Sie glauben auch, dass die von ihnen erstrebte Lösung dem Sinn und Geist der Institution besser entspreche, und mehr Gewähr für eine gewissenhafte Amtsführung biete. Demgegenüber machen die Freunde der Vereinslösung auf die mögliche Doppelspurigkeit, Schutzaufsicht einerseits, Ver-



ein anderseits, mit allen ihren Nachteilen und Unklarheiten aufmerksam. Sie vertreten die Auffassung, dass diese Doppelspurigkeit sich in der Praxis nachteilig auswirken werde. Mit der Uebertragung der Schutzaufsicht an den Verein möchten sie diesem aber auch vermehrte Existenzbedingungen geben. Er soll Pflichten zu erfüllen haben, damit er lebensfähig wird. Der Verein führt der Entlassenenfürsorge die Mittel zu. Es ist auch zu sagen, dass ganz allgemein die Ausübung der Wohltätigkeit nicht staatlichen Organen übertragen werden soll. Der private Fürsorger hat mehr Erfolg als der staatliche. Nie haben wir weniger Anlass als heute, im Zeitalter der Verstaatlichung unseres gesamten Wirtschaftslebens, dem Staate Aufgaben zu überbinden, die private Organisationen besser und billiger und vor allem initiativer erfüllen. Wenn einmal der Verein seinen alten Schwung erreicht und seine Initiativekraft auch in praktische und sehenswerte Taten umgesetzt haben wird, kann die Frage einer Umorganisation immer wieder aufgegriffen werden. Vorläufig wird sich der Verein an die Seite von Amt und Kommission stellen müssen, auch er muss sich vorerst, wie unsere Schützlinge, bewähren!

Meine Damen und Herren!

Ich bin am Schlusse meiner Ausführungen angelangt. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und schliesse mit einem beherzigenswerten Wort eines bernischen Schutzaufsehers:

Was will die Schutzaufsicht? Es ist immer wieder nötig, darauf hinzuweisen, dass sie das nicht ist, und nicht sein kann was sich die meisten der Entlassenen davon wünschen. Sie kann keine Kreditbriefe vermitteln für ganz persönliches Wohlergehen, noch ist sie in der Lage, Gutscheine zu verabfolgen für eine saubere und absolut

intakte Lebensführung ihrer Schützlinge. Was sie tun kann und tatsächlich auch tut, ist immer eine Saat auf Hoffnung, sie kann ihre Tätigkeit nur ausüben im Glauben an das Gute und Wertvolle im Menschen.

-----

*[Faint handwritten notes and stamps]*  
TYPEW